

## Unterstützung kommunaler Eigenbetriebe bei der Durchführung des Energieaudits

Kommunale Eigenbetriebe mit mehr als 25 Prozent Beteiligung der öffentlichen Hand müssen nach Energiedienstleistungsgesetz bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach DIN 16247:2014 durchführen. Ausgenommen sind kommunale Regiebetriebe und Betriebe mit hoheitlichen Aufgaben.

Beispiele für solche hoheitlichen, nichtwirtschaftlichen Aufgaben sind:

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten,

- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse).

Weitere Informationen dazu finden sich in einem Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie\\_audit/publikationen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/index.html)

Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Pflicht drohen Strafen von bis zu 50.000 Euro pro Betrieb. Das BAFA hat angekündigt, nach dem 5. Dezember 2015 stichprobenartig zwanzig Prozent der betroffenen Unternehmen zu überprüfen.

In Kooperation mit der Verwaltungsschule und dem Gemeindetag Baden-Württemberg hat die KEA bisher acht Schulungen mit insgesamt 140 Teilnehmern zu diesem Thema durchgeführt. Anhand konkreter Handlungsempfehlungen, Kalkulationen und einfachen

Erfassungslisten wurden die Seminarteilnehmer in die Lage versetzt, ein gesetzlich gefordertes Energieaudit mit möglichst geringem Aufwand und geringen Kosten selbst erstellen zu können. Die Teilnehmer erhielten umfangreiche Schulungsunterlagen und den Zugang zu einem moderierten Internetforum.

Diese Unterlagen und der Zugang stehen allen Kommunen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Ansprechpartner für das Thema bei der KEA ist der Autor dieses Beitrags:

Dipl.-Ing. Claus Greiser,  
KEA Klimaschutz-  
und Energieagentur  
Baden-Württemberg GmbH,  
Karlsruhe, Tel. 0721 98471-0,  
E-Mail: info@kea-bw.de

Az. 794.0; 800.01; 962.1

Prof. Dr. Christian Küpfer und Sascha Arnold\*

## Naturschutzrechtliche Eingriffe in der Bauleitplanung und ihre Kompensation – Lösungsmöglichkeiten

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe sind in vielen Gemeinden rar; ihre Verfügbarkeit wird durch neue gesetzliche Vorgaben noch weiter beschränkt. Vorliegender Beitrag beschäftigt sich mit den vorhandenen Spielräumen sowie mit Ansätzen für alternative hochwertige Maßnahmen, die auch bei den Flächennutzern prinzipiell auf Akzeptanz stoßen.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Darlegungen sind die langjährigen Erfahrungen hinsichtlich des schwierigen Umgangs mit Eingriffskompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung. Zwar haben sich über die ergebnisorientierte Landschaftsplanung mit der Abfolge Landschaftsplan – Flächenpool – Ökokonto und der frühzeitigen Einbeziehung Betroffener (insbesondere der Landnutzer) in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielen lassen. Doch zumindest im Verdichtungsraum

wird die Suche nach geeigneten und langfristig zu erhaltenden Kompensationsmaßnahmen zunehmend schwierig: Viele geeignete Flächen sind bereits zu Kompensationszwecken belegt worden und die Erkenntnis über zuweilen erhebliche Folgekosten einstmaliger Kompensationen hemmen die effektive Belegung weiterer Flächen.

Neue gesetzliche Regelungen wie etwa wasserrechtliche Erfordernisse oder das Greening<sup>1</sup> landwirtschaftlicher Flächen

\* Prof. Dr. Christian Küpfer ist Professor für Landschaftsplanung an der Hochschule Nürtingen mit den Schwerpunkten Landschafts- und Grünordnungsplanung, UVS/LBP, Eingriffsregelung/Ökokonto, Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen/moderierte Planung an der HfWU Nürtingen-Geislingen, Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt- und Stadtplanung. Dipl.-Ing. Sascha Arnold ist Sachbearbeiter für Landschaftsplanung mit dem Schwerpunkt Eingriffsregelung, Ökokonto, Streuobst, Gewässerentwicklung im Büro StadtLandFluss in Nürtingen.



Abb. 1 a+b: Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Lauter in Dettingen unter Teck. Von der Gemeinde nicht benötigte Ökopunkte in sechsstelliger Höhe wurden auf das Landesökokonto transferiert und von dort an Dritte verkauft; der Handel ist für die Kommune kostendeckend.

nach der Agrarreform 2015 sowie die zunehmende Konkurrenz um Flächen durch neue Flächennutzungen wie zum Beispiel dem verstärkten Anbau von Mais zur Gewinnung von Bioenergie erschwert das Finden geeigneter Flächen zusätzlich. Nicht zuletzt spielt auch – insbesondere in Realteilungsgebieten – das Auseinanderfallen von Flächennutzer und -besitzer beim Flächenankauf eine wesentliche Rolle; muss doch mit Akteuren mit in der Regel sehr unterschiedlichen Sichtweisen verhandelt werden.

Im Sinne des Ziels, die Umweltqualität generell zu erhalten und wo möglich zu steigern, sind gesetzlich vorgegebene Maßnahmen wie der Schutz der Gewässer (z.B. die Ausweisung von Gewässerstrandstreifen) sowie das Greening sehr zu begrüßen. Andererseits entfallen hierdurch Maßnahmentypen, die bisher im Portfolio der Planungsbüros eine wichtige Rolle einnahmen. Welche Folgen hat das für die zukünftige Planung von Kompensationsmaßnahmen?

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmentypen unter den schwieriger werdenden Rahmenbedingungen bedeutend sein können und was getan werden sollte, um diese Potenziale auch zu nutzen. Dafür werden zunächst die Besonderheiten der Eingriffskompensation über die Bauleitplanung im allgemeinen Kontext der Eingriffsregelung betrachtet, „weiche“ Faktoren wie die Erholungsbedürfnisse der

Einwohner untersucht und die Bedeutung von Multifunktionalitäten bei Planung und Umsetzung beleuchtet. Hieraus werden Empfehlungen für die Planung nachhaltiger Maßnahmenzuordnungen abgeleitet.

#### Unterschiedliche Interessen bei der Eingriffskompensation

Die Existenz des Naturschutzrechts auf der einen und der Baugesetzgebung auf der anderen Seite haben bewirkt, dass in Baden-Württemberg zwei Systeme der Eingriffskompensation bestehen, die sich hinsichtlich ihrer Bewertungsstandards und den daraus entstandenen Unsicherheiten bei Planern und Verwaltungen voneinander unterscheiden: Eingriffe außerhalb der kommunalen Zuständigkeit unterliegen direkt dem Naturschutzrecht mit seinen Spezifika der Eingriffsfolgenbewältigung (Stichworte Landes-Ökokonto, Ausgleichsabgabe etc.), während zur Beurteilung bauplanungsrechtlicher Eingriffe das Baugesetzbuch heranzuziehen ist (Stichworte: kommunale Planungshoheit, Freiheit der Wahl des Bewertungssystems etc.).

Entsprechend existieren auch klare Unterschiede beim Bewältigen der Eingriffsfolgen: Unternehmen oder andere Institutionen, die keinen unmittelbaren Bezug zum betroffenen Raum haben, stehen häufig vor der Frage, wie sie den Eingriff kompensieren, auch wenn die

Kompensation als solche in aller Regel nicht zur Debatte steht. Im Gegensatz zur Bauleitplanung (s.u.) entfällt hier das Primat einer gemarkungsbezogenen Betrachtung, was Auswirkungen auf die Maßnahmenwahl und -planung hat: Die geringere Flächenbindung eröffnet mehr räumliche Flexibilität und erfordert insbesondere mehr regionales Denken. Der Vorhabensträger ist am Bau der Straße oder des Windrades interessiert; die Eingriffskompensation wird in aller Regel als gesetzliche Vorgabe gesehen, nicht als Möglichkeit zur Aufwertung der (heimischen) Landschaft. Das Interesse an einer Zuordnung von qualitativ hochwertigen Kompensationsmaßnahmen ist gering, weil der (emotionale) Bezug zur Landschaft fehlt.

Art und Lage der Maßnahme sind nachrangige Aspekte; nicht zuletzt deshalb spielt in diesem Fall das Landesökokonto eine wesentliche Rolle (siehe hierzu MUNV 2011). Sind ausreichend Ökopunkte zu einem annehmbaren Preis vorhanden, so kann der Vorhabensträger guten Gewissens, mit relativ wenig Verwaltungsaufwand und bei moderater finanzieller Belastung, seinen Kompensationspflichten nachkommen. Andererseits darf sich ein Vorhabensträger, welcher zum Beispiel eine Straße auf Gemarkung der Gemeinde XY beabsichtigt, aber nicht darauf verlassen, dass er Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto zur Zuordnung zum Eingriff bekommt – dafür sind diese den



Abb. 2: Blühstreifen erhöhen die Vielfalt an Pflanzen in der intensiven Ackerflur und stellen eine wichtige Grundlage für Offenland-Arten dar.



Abb. 3: Die Instandsetzung von Streuobstbäumen mit vernachlässigter Pflege kann eine wichtige Kompensationsmaßnahme darstellen.

Kommunalverwaltungen insbesondere im Verdichtungsraum häufig doch zu „kostbar“.

In der Bauleitplanung zeigen sich tendenziell andere Erfahrungen: Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans („planinterne“ Maßnahmen“) liegen systembedingt ohnehin auf der Gemarkung der betreffenden Kommune und weitere, „planexterne“ Maßnahmen werden erfahrungsgemäß in aller Regel ebenfalls zumindest im ersten Suchlauf auf der eigenen Gemarkung gesucht, sofern sie finanz- und sozialverträglich handhabbar sind. Solche „Ökologierungsmaßnahmen“ werden zunehmend als weiche Standortfaktoren verstanden; insbesondere trifft das auf Gewässerrenaturierungen und andere audiovisuell wahrnehmbare Maßnahmen zu. Die positive Landschaftsveränderung soll auch für die eigene Bevölkerung spür- und erlebbar gemacht werden – viele Bürger dulden nicht (mehr) den Eingriff, ohne andererseits landschaftlich zu profitieren.

Der vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffene Bürger (egal ob Naturschützer oder Erholungssuchender) sieht zuvorderst den Verlust von Freifläche; dieser soll im Wortsinn ausgeglichen werden. Dies insbesondere auch, weil andere Landschaftsveränderungen (z.B. Ausdehnung des Maisanbaus zur Gewinnung regenerativer Energie) keinen zu kompensierenden Eingriffstat-

bestand darstellen und deshalb viele Bürger ein Interesse an einem angenehmen Wohnumfeld und einer intakten Landschaft haben. Auf der anderen Seite muss eine Kommunalverwaltung zum Beispiel auch nach der Realisierung einer Maßnahme, die den Landwirten Fläche abverlangt, mit diesen kooperieren und muss zusehen, dass sie mit dieser Klientel ein gutes Verhältnis pflegt.

Das heißt jedoch nicht, dass es für kommunale Kompensationsbedarfe keine interkommunalen Ansätze gäbe; im Gegenteil sind diese angesichts der zunehmenden Flächenknappheit sogar dringend erforderlich. Dennoch wird man zunächst „vor der eigenen Haustüre kehren“, soll heißen: versuchen, den Eingriff, sofern machbar und sinnvoll, auf der eigenen Gemarkung unterzubringen. Im Verdichtungsraum mit permanenter Eingriffstätigkeit ist dies ein klarer Trend; im ländlichen Raum, zumindest in schwächerer Form, ebenfalls, so zumindest die Erfahrung der Verfasser aus 20 Jahren Berufspraxis.

**Optimierung von Eingriffskompensationsmaßnahmen**

Die Reaktion auf die verschiedenen Ansprüche, formuliert von unterschiedlichen Gruppierungen, erfordert viel Fingerspitzengefühl und bedarf intensiver Kommunikation. Wie also gelingt die Kompensation unter diesen Vorzeichen?

Generell wird die **Herausnahme** von (bisheriger) Nutzfläche von den Nutzern (v.a. Landwirte und Waldbesitzer) als Verlust von Produktionsfläche und damit erheblicher Einschränkung angesehen; wird dies angestrebt, ist zudem gemäß § 15 (6) LNatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Insofern müssen in diesem Fall besonders die sozioökonomischen Gegebenheiten mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Häufig spielt der Pächter hier eine besondere Rolle, zumal die Kompensationsfläche in aller Regel einer Pflege bedarf, die es zu organisieren gilt und wie es nach § 64 NatSchG auch erwünscht ist (Beispiele: Kann die Fläche nach Umwidmung noch genutzt werden? Welche erwünschten/unerwünschten Nebeneffekte hat die Maßnahme? Wie ist die Nachhaltigkeit des Maßnahmenerfolges sicherbar? Welche Probleme könnten in 5 oder 10 Jahren entstehen, wenn im Wortsinn „Gras über die betreffende Fläche gewachsen“ ist?). Da dieses Problem der Nutzungskonkurrenz bei den meisten Maßnahmen typen gegeben ist, spielt dessen Bewältigung eine umso größere Rolle, je größer und je besser landwirtschaftlich nutzbar die Fläche ist, die aus der Nutzung genommen werden soll. Immerhin gehört das oft zitierte Beispiel der neu angelegten Streuobstwiese auf bestem Ackerland der Vergangenheit an.

Als vergleichsweise wenig konfliktrichtig erscheinen Maßnahmen, die außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen wie etwa die Erstellung/Wiederherstellung von Trockenmauern, das Öffnen verbauter Quellen oder andere Maßnahmen auf kleiner Fläche oder entlang von Linien wie das Renaturieren von Fließgewässern. Gemäß Ökokonto-Verordnung können diese Maßnahmen unter bestimmten Umständen unter gelockertem Flächenbezug monetär bewertet werden. Angesichts der vielerorts noch erheblichen Defizite speziell in der Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne besteht hier jedoch immer noch ein recht hohes Potenzial. Von Vorteil ist insbesondere die geringe bis nicht gegebene Flächenerwerbs- bzw. Eigentumsproblematik; diesbezüglich sind vergleichsweise wenige Konflikte gegeben.

Viele **Renaturierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von größeren Bächen oder von Flüssen** sind von besonderer ökologischer Bedeutung (Abbildung 1). Erfahrungsgemäß verursachen sie häufig aber auch erhebliche Kosten, so dass selbst unter Einbeziehung der staatlichen Förderungen von 50 Prozent und mehr der Planungs- und Herstellungskosten Beträge bei den Kommunen verbleiben, die den Bedarf an Kompensation der durch Bauleitplanung verursachten Eingriffe deutlich überschreiten. In solchen Fällen ist die Neigung einer Kommune, eine solche Maßnahme anzugehen, verständlicherweise nicht besonders stark ausgeprägt. Nun ist es aber seit 2011 möglich, den ökologischen Wert solcher Maßnahmen komplett oder auch nur in Teilen auf das Landesökokonto zu übertragen. Einige Kommunen im Land nutzen dies folgendermaßen: Die Maßnahme wird geplant, das ökologische Aufwertungspotenzial (monetär oder auch flächenbezogen) ermittelt. Die Gemeinde ermittelt überschlägig den Eigenbedarf an künftiger Eingriffskompensation inklusive eines Puffers und transferiert den Rest im Zuge der Maßnahmenumsetzung in Form von Ökopunkten auf das Landesökokonto. Aktuell (Jahr 2015) ist die Nachfrage nach Ökopunkten groß, so dass gute Chancen bestehen, die Maßnahmenrealisierung

mindestens kostenneutral abzuwickeln, sofern die Relation zwischen Kosten und Aufwertungspotenzial vertretbar ist.

Bei der **Anlage von Gewässerrandstreifen** sind künftig Konkurrenzen mit Forderungen aus der Wassergesetzgebung zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2019 ist gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 3 WG eine Ackernutzung in einem 5 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern prinzipiell nicht mehr zulässig. Dies wird das anrechenbare Aufwertungspotenzial erheblich reduzieren, denn dann ist bei Kompensationsplanungen von einem höheren ökologischen Ausgangswert (i.d.R. mittleres Grünland) auszugehen, was die Wertdifferenz (gemessen z.B. in Ökopunkten) zum angestrebten Zustand (z.B. Extensivgrünland oder Auwald) erheblich verringert. Ein bestimmtes Kompensationsziel muss dann ggf. auf größerer Fläche angestrebt werden.

Generell erscheinen **Maßnahmentypen mit geringem Flächenbedarf** und/oder solche **mit geringer Einschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung** wie solche der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) am ehesten als konsensfähig und damit nachhaltig wirksam. Hingegen müssen **Maßnahmen, die nur geringe Aufwertungen** mit sich bringen, ihrerseits wieder auf einer größeren Fläche umgesetzt werden, um ein bestimmtes Maß an Umweltqualitätssteigerung zu erreichen – und das wiederum kann mit den Zielen der Landbewirtschaftlicher erheblich in Konflikt stehen.

#### **Maßnahmen ohne bzw. mit geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen**

Umgekehrt stoßen einzelne Maßnahmentypen wie zum Beispiel der **Auftrag von Oberboden** auf dafür geeignete Flächen (s.u.) bei den betroffenen Landwirten sogar auf **hohe Akzeptanz**. Allerdings muss hier klar definiert werden, auf welchen Flächen der Auftrag stattfinden kann; auch die Aufbringungszeiten und geeignete Witterungsbedingungen sind zu beachten. Eine Inanspruchnahme von Grenzstandorten ist in der Regel nicht möglich, da dort Konflikte

mit dem Naturschutz bestehen können (z.B. potenzielle oder auch aktuelle Standorte für Wildackerflora). Die Nutzung von Synergien auf der Ebene der Oberbodenverwertung bietet sich an.

Erfolgversprechend sind **Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten**. Gemäß Ökokontoverordnung können Maßnahmen, die auf die Förderung bestimmter hochgradig gefährdeter Pflanzen und Tiere abzielen, als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen Anrechnung finden. Eine Anwendung dieser Bewertungsmaßstäbe ist in der Bauleitplanung ebenfalls möglich. Beispiele sind Maßnahmen zugunsten des Kiebitzes und des Rebhuhns in bestimmten, dafür besonders geeigneten Räumen. Maßnahmenbedingt neu hinzukommende Reviere werden entsprechend hoch vergütet.

Diese Maßnahme darf nicht mit artenschutzrechtlich notwendigen CEF-Maßnahmen verwechselt werden. Geht es beim eingriffsbezogenen Artenschutz um das Vermeiden von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, ist es hier die Förderung spezifischer Arten, die – in Form von Ökopunkten – „vergütet“ werden und zur Eingriffskompensation herangezogen werden können.

So werden einem Rebhuhn-Förderprojekt auf den Fildern mit hohem Habitatpotenzial durch Maßnahmen wie in der Fläche verteilten Blühstreifen und Heckenpflege die Bedingungen für die Erholung der stark dezimierten Population des Rebhuhns deutlich verbessert werden (Abbildung 2). Die tierökologische Prognose beläuft sich im konkreten Fall auf drei neue Reviere, so dass bei einer „Vergütung“ von 100.000 Ökopunkten pro Revier und Vorab-Gewährung von 20 Prozent des Punktepotenzials gemäß ÖKVO insgesamt 60.000 Ökopunkte vergeben werden können, zuzüglich der Punkte für die Biotopmaßnahmen selbst (weitere etwa 100.000 Punkte).

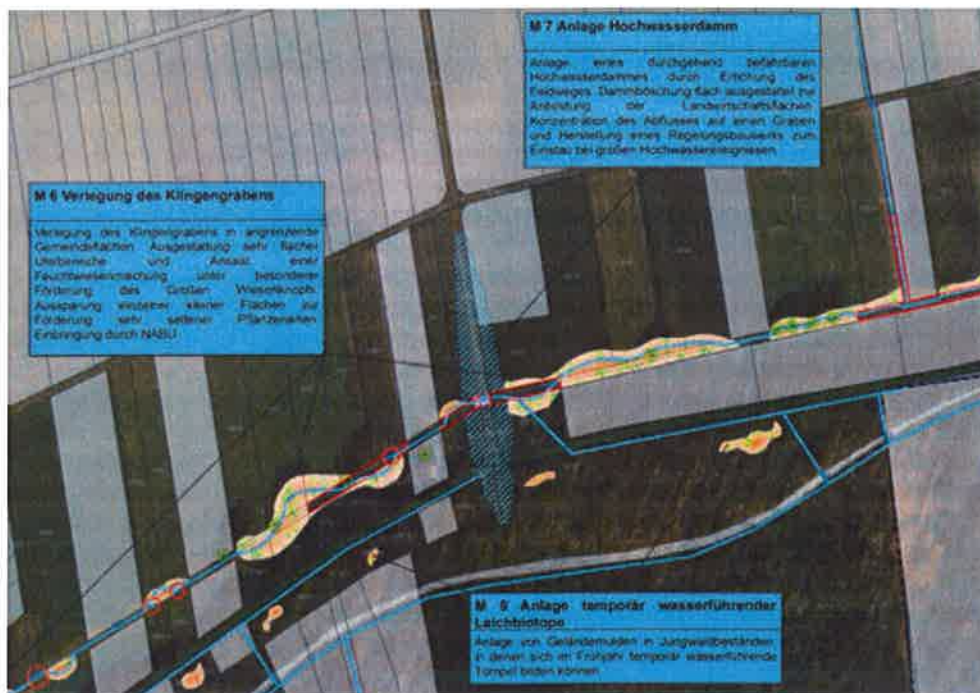
Pro mittelfristig sich einstellendem Revier kommen weitere 80.000 Ökopunkte hinzu. Insgesamt entsteht so ein günstiges Verhältnis von Ökopunkten

pro Flächeneinheit, was insbesondere gegenüber den Landwirten ein sehr zugkräftiges Argument ist. Die Landwirte sind innerhalb eines definierten Raumes relativ frei in der Flächenbelegung; die langfristige Sicherung der Belegung erfolgt über die „Rückfallebene“, d.h. Belegung der (im Raum ebenfalls vorkommenden) Ackerflächen im kommunalen Besitz. Begleitend wird Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um den (teilweise direktvermarktenden) Betrieben eine entsprechende Würdigung ihrer Leistungen für den Naturschutz zukommen zu lassen.

**Die Pflege von stark pflegebedürftigen Streuobstbeständen** ist eine weitere Maßnahme, die wenige bis keine sozio-ökonomischen Konflikte hervorruft. Anrechenbar gemäß Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2011) sind instandsetzende und bestimmte Tier- und Pflanzenarten fördernde Maßnahmen an Streuobstbäumen, Nachpflanzungen im Bestand bis zum Erreichen des Zielbestandes von 70 Hochstämmen pro Hektar und zur Verbesserung der Altersstruktur, die Entnahme bevorzugt von nichthochstämmigen Bäumen in zu dichten Beständen sowie die Wiedereinführung oder Extensivierung einer Grünlandnutzung (Abbildung 3; siehe hierzu auch Arge Streuobst 2014). Zur Aufnahme der Maßnahme ins Landesökokonto gelten weitere Bedingungen wie eine Mindestmaßnahmenfläche von 2.000 Quadratmetern und einer Mindestbestandsdichte von 50 Bäumen pro Hektar im Bestand.

Allerdings können zum Beispiel Baumpflegemaßnahmen nur dort in der Eingriffskompensation Verwendung finden, wo keine Kofinanzierungsmittel (z.B. über FAKT<sup>2</sup> bzw. MEKA) eingesetzt werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Baumbestand, sondern für die Fläche als solches. Die Pflege von Streuobstbäumen wird zum Beispiel als Landesökokonto-Maßnahme nicht anerkannt, wenn (unabhängig davon) die Wiese nach FAKT gefördert wird.

Die **Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder** könnte möglicherweise künftig speziell in Verdichtungs-



**Abb. 4:** Beispiel für Synergieeffekte durch Multifunktionalitäten: Der Oberflächenwasserabfluss im Graben wird durch Abflachungen und geschwungenen Grabenlauf verzögert, ein querender Feldweg geringfügig angehoben und mit einem Durchlass versehen; die Restflächen bleiben landwirtschaftlich nutzbar. Das Gebiet bleibt zugänglich und seine ökologischen und hydraulischen Funktionen werden auf einem kleinen Lehrpfad erläutert (Beispielplanung am Klingengraben Wolfschlugen, Baubeginn: Dezember 2015).

räumen eine größere Rolle als bisher spielen. Die Verbesserung der Biotopqualität und/oder die Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung naturnaher geschützter Waldbestände oder von Eichen-Sekundärwäldern und von naturnahen Waldbeständen in Schonwäldern – letzteres insbesondere auch bei historischen für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen wie etwa Nieder-, Mittel- und Hudewald sowie Streunutzungen – eignen sich fachlich sehr gut als Kompensationsmaßnahmen ebenso die Wiedervernässung von Sumpfwäldern und Mooren oder die Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes bei Auwäldern.

Auch die Schaffung von Bannwäldern oder von Waldrefugien oder der landwirtschaftsgerechten Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erstaufforstung oder Sukzession von Offenland mit Baumarten des Standortswaldes im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung fallen in diese Kategorie.

**Synergien durch Maßnahmenkoppelungen**

Ideal ist, wenn die naturschutzrechtliche Aufwertung von Waldflächen kombinierbar ist mit dem forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG (vgl. zu diesem Themenkomplex Schappert und Sedlak in BWGZ 19/2014, Seite 1086 ff.).

Generell für den Verdichtungsraum gilt aus Gründen des nachhaltigen Umgangs mit der knappen Ressource Fläche, dass wo immer möglich **Multifunktionalitäten** gesucht und genutzt werden sollten. Die Erfahrung lehrt, dass Maßnahmenumsetzungen insbesondere dann gelingen, wenn sie von den Landnutzern nicht nur toleriert, sondern besser akzeptiert bzw. idealerweise sogar bejaht werden. Ansonsten ist in den Kulturlandschaften die Nachhaltigkeit kaum erreichbar; je geringer die Akzeptanz der Landnutzer, desto größer ist der Aufwand für Kontrolle und Nachjustierung. Die besten Voraussetzungen bestehen dann, wenn zum

Beispiel Landwirte als Partner bei Herstellung und/oder Pflege der Maßnahmen gewonnen werden können. Dieses hehre Ziel ist nicht leicht erreichbar; es bedarf zum einen einer intensiven Kommunikation und zum anderen auch der Fähigkeit zum Kompromiss und des „sich auf Augenhöhe Treffens“ – wenn die Beteiligten miteinander unvoreingenommen umgehen, wenn Vertrauen entstehen kann, ist die Chance auf ein anhaltendes Gelingen der Maßnahmen durchaus groß.

Beeinträchtigungen von **geschützten Arten und deren Lebensräumen** haben bekanntermaßen erhebliche Auswirkungen auf Planungen; artenschutzrechtliche Belange sind nach § 44f BNatSchG strikt abzuarbeiten und unterliegen im Gegensatz zu naturschutzrechtlichen Eingriffen nicht der (kommunalen) Abwägung. Insofern macht es Sinn, die Kompensation im Bereich des Artenschutzes vornean zu stellen und darauf zu achten, dass im Zuge dieser Maßnahmenplanung sozusagen im Hucklepack zumindest ein Teil der naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfe mit abgedeckt werden (Beispiel: Umbau von reinen Fichtenbeständen in lichte Laubholzbestände als CEF-Maßnahme<sup>3</sup> zugunsten der Haselmaus; der Zugewinn an ökologischer Qualität kann auch in Ökopunkten ausgedrückt werden und kann so zusätzlich als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme fungieren).

Maßnahmen, die **Naturschutz** (als Eingriffskompensation) mit **Hochwasserschutz** (zur Prävention) kombinieren, haben eine gute Chance auf Realisierung und dauerhafte Erhaltung. Ein Beispiel hierfür ist eine Maßnahme am Klingengraben in Wolfschlugen: Der Graben, in einer kaum erkennbaren, aber zirka 70 Hektar großen flachen Senke gelegen, führt über Monate kein Wasser, kann aber bei Starkregen in kurzer Zeit erhebliche Mengen an Oberflächenwasser Richtung Ort abführen und hatte 2008 erheblichen Anteil an einem Hochwasserereignis im Ort. Entsprechend groß ist die Sensibilität der Bürger und damit auch der Landwirte; Maßnahmen, die den Wasserabfluss

bremsen, sind somit prioritär und werden von mehreren Landwirten mitgetragen – zumal damit gleichzeitig auch eine hohe Zahl an Ökopunkten generiert werden kann, die die Gemeinde kurz- und mittelfristig zur Eingriffskompensation benötigt. Auch müssen so nicht zusätzliche Flächen an anderer Stelle aus der Nutzung genommen werden. Die Landwirte können die Grünlandflächen außerhalb des Grünlandstreifens weiterhin nutzen und werden in die Pflege eingebunden (Abbildung 4).

### Zusammenfassung

Im Verdichtungsraum – und teilweise auch darüber hinaus im ländlichen Raum – wird die Suche nach geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen zunehmend schwierig: Viele Flächen sind bereits zu Kompensationszwecken belegt worden und die Erkenntnis über zuweilen erhebliche Folgekosten einstmals angelegter Kompensationen hemmen die effektive Belegung weiterer Flächen. Neue gesetzliche Regelungen wie etwa verschärfte wasserrechtliche Erfordernisse (z.B. die künftige Unzulässigkeit von Ackernutzung im Gewässerrandstreifen) oder das Greening landwirtschaftlicher Flächen nach Agrarreform 2015) sowie die zunehmende Konkurrenz um Flächen durch neue Nutzungen, wie zum Beispiel dem verstärkten Anbau von Mais zur Gewinnung von Bioenergie oder aber die Flächenbedarfe nichtkommunaler Eingreifer für Kompensationsmaßnahmen, wirken positiv auf Natur und Umwelt, verstärken jedoch den Mangel an Kompensationsflächen zusätzlich. Nicht zuletzt spielt auch, insbesondere in Realteilungsgebieten, das Auseinanderfallen von Flächennutzer und -besitzer bei der Flächenakquisition eine wesentliche Rolle, muss doch mit Akteuren mit in der Regel sehr unterschiedlichen Sichtweisen verhandelt werden.

Anhand von Planungs- und Umsetzungsbeispielen wird aufgezeigt, welche Folgen die geänderten gesetzlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die zukünftige Planung von Kompensationsmaßnahmen haben. Zu-

dem werden verschiedene auf die spezifischen Anforderungen im Verdichtungsraum passenden Maßnahmen dargestellt und diskutiert.

### Quellen

Arge Streuobst (2014): Aufwertung von Streuobstbeständen im kommunalen Ökokonto. Life+-Maßnahme A.4 „Integration von speziellen Maßnahmen zur Aufwertung von Streuobstbeständen als Lebensstätte der Arten der Vogelschutzrichtlinie in des kommunale Ökokonto“. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ref. 56), 77 Seiten.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV, 2011): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76045/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76045/)).

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR, 2011): Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme. Stellungnahme des Ministeriums ([www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/Natur%20und%20Landschaft/Eingriffsregelung)).

Schappert, Sedlak (2014): Waldausgleichsbörse zur Bevorratung von Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich. BWGZ 19/2014, S. 1086-1089.

Az. 627.0

### Fußnoten

- 1 EU-Richtlinie zur Verbesserung des Umweltzustandes auf Ackerland, gilt für Betriebe mit einer Mindestackerfläche von 15 ha; Inkrafttreten 1.1.2015 (z.B. Anlage von Rainen, Waldsäumen, etc.).
- 2 Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl des Ministeriums für Ländlichen Raum.
- 3 Continuous Ecological Functionality; Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Eignung als Lebensraum geschützter Arten. ■